

HAUSORDNUNG

Im gemeinsamen Interesse sämtlicher Bewohner dieses Hauses in Bezug auf ein gemeinschaftliches Miteinander und im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Behandlung des Miethauses und der dazugehörigen Gemeinschaftsanlagen verpflichten sich alle Mitbewohner, nachfolgende Hausordnung zu beachten.

Obhuts- und Sorgfaltspflichten

Die Hauseingangs- und Hoftüren sowie Kellereingänge sollen grundsätzlich geschlossen sein, insbesondere zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr. Ebenfalls sind die zum Haus gehörenden Garagentore geschlossen zu halten. Die Zufahrten zu den Garagen und Stellplätzen sind grundsätzlich freizuhalten. Die Eingänge, Treppen und Flure sind als Fluchtwege ebenfalls grundsätzlich freizuhalten. Davon ist das Abstellen von Kinderwagen, Gehhilfen und Rollstühlen ausgenommen, solange sie keine Fluchtwege versperren oder Mitbewohner unzumutbar behindert werden.

Durch die Abflussleitungen - insbesondere Bad, Küche und WC - dürfen keine Abfälle, Essensreste, Fette oder andere Gegenstände, die zu Verstopfungen des Abwassersystems führen können, entsorgt werden. Diese Gegenstände gehören in den dafür vorgesehenen Müllbehälter oder in den Sondermüll. Die Lagerung von giftigen, brennbaren oder Geruch verursachenden Stoffen in der Wohnung, in den Kellern oder auf dem Dachboden einschließlich der Flure ist nicht gestattet.

Soweit es für die Hausbewohner erkennbar und feststellbar ist, werden sie den Eigentümer (Verwalter) schnellstmöglich über Schäden, insbesondere an Zu- und Abwasserleitungen, Feuchtigkeit im Keller- und Dachbereich, Aufzug und über Schäden an der Heizungsanlage informieren. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden oder ein Lichtschalter betätigt werden. Die Fenster sind zu öffnen und der Hauptabsperrhahn ist unverzüglich zu schließen.

Die Fenster von Kellern, Speichern und Treppenhaus sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten, Dachfenster müssen bei Regen und Unwettern geschlossen und verriegelt werden.

Ruhezeiten

Die Hausbewohner sollen sich so verhalten, dass ihre Mitbewohner nicht durch Lärm, Musikhören, Musizieren oder ähnliches gestört werden.

Besonders an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen zwischen 13.00 und 15.00 und 22.00 und 08.00 Uhr ist Lärm, der aus der eigenen Wohnung dringt, zu vermeiden. In dieser Zeit ist das Musizieren verboten. Bei Feiern aus besonderem Anlass sollten alle Hausbewohner rechtzeitig informiert werden. Die behördlichen Vorschriften sind zu beachten.

Reinigung

Die Reinigung der Gemeinschafts- und Verkehrsflächen wird durch die Mieter durchgeführt. Die Reinigung der Etagentreppen, der Treppenpodeste und der Treppenhausfenster ist wöchentlich, im Wechsel mit den anderen Hausbewohnern, durchzuführen. Die Reinigung der Haus- und der Kellerflure wird im wöchentlichen Wechsel der Mietparteien durchgeführt.

Müll

Die Mieter des Hauses stellen vor Leerung der Mülltonnen die Behälter im Wechsel an den dafür vorgesehenen Abholplatz und bringen die geleerte Mülltonne an ihren ursprünglichen Platz zurück. Der Abstellplatz für die Mülltonne ist durch den/die Mieter, die jeweils für die Reinigung der Gemeinschaftsflächen verantwortlich sind, sauber zu halten.

Bitte achten Sie besonders - entsprechend den behördlichen Vorschriften - auf die ordnungsgemäße Trennung des Mülls.

Treppenhaus und Kellerflure

Im Treppenhaus und im Kellerflur dürfen keine Fahrräder oder Krafträder (z. B. Mopeds, Mofas) abgestellt werden. Kinderwagen können auf den dafür vorgesehen Platz im Treppenhaus abgestellt werden. Treppenhaus-, Dach- und Kellerfenster sind bei Regen oder Sturm zu schließen.

Hauseingangs- und Wohnungstüren, Klingelschilder

Das Anbringen von selbstgestalteten Schildern an die Eingangs- oder Wohnungs-türen ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Hauseigentümer (Verwalter) gestattet. Der Hauseigentümer (Verwalter) stellt bei Bedarf einheitliche Namensschilder für die Klingel-/Sprechanlage und die Briefkästen zur Verfügung.

Waschkeller

Die Benutzung des Waschkellers ist zwischen 8.00 Uhr und 22.00 Uhr gestattet. Die Benutzung erfolgt im Wechsel mit den übrigen Hausbewohnern. Sollte keine Einigung zwischen den Hausbewohnern über die Benutzungszeiten erfolgen, wird der Eigentümer (Verwalter) einen "Waschplan" aufstellen.

Grillen

Das Grillen auf den Balkonen ist nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gestattet. Nehmen Sie bitte auch hier Rücksicht auf Ihre Mitbewohner. Das Grillen auf den zum Haus gehörenden Freiflächen ist nicht gestattet.